

## **Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2789/2015**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 15.06.2015

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Michael Beltz, Die Linke.Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Zur Kenntnisnahme

### **Betreff:**

**Bericht zur Wieseckau / Stadtpark**  
**- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 -**

### **Antrag:**

„In der Gießener Allgemeinen Zeitung vom Freitag, den 10. April 2015 war in einem Beitrag mit dem Titel ‚Gießener erobern den Park zurück‘ zum Platz an der ehemaligen Lichtkirche u. a. zu lesen: ‚Die Kirche wird dauerhaft Zugriff auf den Platz haben und Veranstaltungen abhalten. Sie teilt ihn jedoch mit einer boulespielenden Gemeinschaft, erklärte der Geschäftsführer der Landesgartenschau Gießen GmbH.‘ **Vor diesem Hintergrund frage ich:**

1. Wurden zur Nutzung dieses Platzes in einer öffentlichen Parkanlage vertragliche Vereinbarungen (Nutzung-/Gestattungsvertrag o. ä.) geschlossen, welche den jeweiligen Benützern den ‚dauerhaften Zugriff‘ auf diese Fläche einräumen?
2. Wenn ja, wer sind die jeweiligen Vertragspartner?
3. Wurde mit den künftigen Nutzern eine Pacht/Nutzungsgebühr für die Bereitstellung dieser Fläche vereinbart?
4. Welche Einschränkungen sind durch diese gewährten Sonderrechte für die allgemeine Bevölkerung zu erwarten?
5. Ist zu erwarten, dass das Landschaftschutz- und Naherholungsgebiet Wieseckau künftig in weitere Flächen zerstückelt wird und weiteren Institutionen/Vereinen zugeteilt und somit der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird (z.B. an der neu eingerichteten Freizeitsportanlage)?

6. Sind all diese Nutzungen, die sich nun nach dem Ende der Gartenschau in diesem Gebiet erschließen, mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Auenverbund Lahn-Dill‘ vereinbar?

Zur Information:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996

Auszüge:

§2 Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet... Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung. ..

§3 (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig: ... 5. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.

Michael Beltz